



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER RUDOLF AIGNER GMBH

FÜR ARBEITSBÜHNEN- UND STAPLERVERLEIH MIT UND OHNE BEDIENUNGSPERSONAL

I. Allgemeines

Sämtliche Leistungen der Fa. Rudolf Aigner GmbH (AN) erfolgen ausschließlich unter Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen – veröffentlicht zu www.aigner-eisen.at.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Rudolf Aigner GmbH gelten auch für künftige Geschäftsfälle, selbst wenn sie bei neuerlichen Geschäftsfällen nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

Aktuelle Versionen sämtlicher AGBs des AN sind auf www.aigner-eisen.at veröffentlicht.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners (Auftraggeber, im Folgenden „AG“) gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und nur jeweils für den Einzelfall. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen, sofern sie mit dem Inhalt der vorliegenden Geschäfts- und Arbeitsbedingungen im Widerspruch stehen.

Alle Angebote sind freibleibend und haben, sofern nicht anders vereinbart, eine Gültigkeit von 30 Tagen ab Angebotsdatum.

Der AG hat bei Annahme des Angebotes eine Auftragsbestätigung zu übersenden, wodurch er die Gültigkeit der AGBs des AN bestätigt. Eine teilweise Annahme des Angebots ist nur gültig, wenn dies im Angebot festgehalten ist oder die teilweise Angebotsannahme durch den AN bestätigt wird.

Ergibt sich nach unserem Ermessen vor oder während des Einsatzes unserer Fahrzeuge und Geräte aller Art, dass ihr Einsatz eine Schädigung Dritter zur Folge haben oder in der vorgesehenen Art und Weise aus einem wesentlichen Grunde nicht durch- oder fortgeführt werden kann, so sind wir unter Ausschluss von Ersatzansprüchen jeglicher Art berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Dies gilt auch bei Witterungseinflüssen und sonstigen höheren Gewalten. Das Entgelt wird dann anteilig berechnet.

Telefonische oder mündliche Auskünfte und Nebenvereinbarungen des AG werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie vom AN schriftlich bestätigt werden.

Falls zwischen Angebotslegung und Ausführung Änderungen in der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers eintreten oder Umstände bekannt werden, welche die Zahlungsfähigkeit des

Auftraggebers in Frage stellen, sind wir berechtigt, entweder Vorauszahlung zu verlangen oder vom Auftrag zurückzutreten. Weiters behalten wir uns das Recht vor, alle sonstigen offenen Rechnungen sofort fällig zu stellen.

Allfällige Kostenvoranschläge gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart war, als unverbindlich. Kostenvoranschläge und die Erarbeitung von Plänen etc. werden dem Auftraggeber verrechnet, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Sie sind auch angemessen zu bezahlen, wenn es zu keinem Vertragsabschluss mit dem Auftragnehmer kommt.

Jegliche Weitergabe des Gerätes durch den Auftraggeber ist nicht gestattet, es sei denn, der Auftragnehmer erteilt seine vorherige schriftliche Zustimmung. Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer für jedwede Verwendung und jedweden Einsatz der Geräte durch dritte Personen.

II. Auftragsbeginn, Auftragsdauer, Auftragsende

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass geeignetes Bedienpersonal zur Einschulung und Übergabe bereitsteht. Sollte das Gerät witterungsbedingt oder wegen sonstigen vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen nicht eingesetzt werden können, so fällt dies in die Sphäre des Auftraggebers und kann dem Auftragnehmer nicht angelastet werden.

Wenn die Rudolf Aigner GmbH das Gerät zum Einsatzort liefert, beginnt die zu verrechnende Einsatzdauer mit Ankunft des Geräts am Einsatzort, bei früherer Anlieferung durch den AN ab dem vereinbarten Termin und endet mit der zeitgerechten Abmeldung des Gerätes. Die im Angebot festgesetzten Mindestzeiten werden davon nicht betroffen. Bei Vereinbarung eines Tagessatzes wird jeder angefangene Tag verrechnet. Der Tag der An- und Ablieferung zählt als voller Einsatztag, auch wenn das Gerät erst im Laufe des Tages geliefert wird. Die An- und Ablieferung des Geräts durch die Rudolf Aigner GmbH wird gesondert verrechnet.

Vor Beendigung der Arbeiten ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer in jedem Fall einen Tag vor Auftragsende schriftlich zu verständigen um ihm die Abholung des Gerätes bei Auftragsende zu ermöglichen und verpflichtet sich das Gerät abholbereit abzustellen. Die Rücknahme des Gerätes



hat am vereinbarten Ort im Beisein des Auftraggebers oder eines befugten Vertreters zu erfolgen.

Die Gefahrenübergabe findet für den Auftraggeber erst mit ordnungsgemäßer Rückgabe des Gerätes und Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls statt.

Der für ein Gerät angegebene Preis deckt eine tägliche Einsatzdauer von maximal 9 Stunden auf der Basis einer 5-Tage-Woche (Montag bis Freitag). Ein darüberhinausgehender Einsatz ist nur bei vorheriger Abstimmung mit der Rudolf Aigner GmbH und ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch die Rudolf Aigner GmbH zulässig und wird jedenfalls zusätzlich verrechnet. Wochenend- und Feiertagsarbeiten sind vorab zu melden und werden in jedem Fall zusätzlich verrechnet.

Stillstandstage bzw. Einsatzunterbrechungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Der vereinbarte Transportpreis für Zustellung und Abholung beinhaltet nicht das Aufstellen des Gerätes in Hinterhöfen, Räumen, etc.

Bei Selbstabholung beginnt die zu verrechnende Einsatzdauer mit der Abfahrt des Geräts bei der Rudolf Aigner GmbH und endet mit Rückkehr des Geräts zur Rudolf Aigner GmbH. Bei Vereinbarung eines Tagessatzes wird jeder angefangene Tag verrechnet. Der Tag der Abholung und Rückstellung zählt als voller Einsatztag, auch wenn das Gerät erst im Laufe des Tages abgeholt wird.

Von Änderungen der Einsatzdauer ist die Rudolf Aigner GmbH möglichst zeitgerecht zu verständigen. Einer Verlängerung der Einsatzdauer wird die Rudolf Aigner GmbH bei zeitgerechter Verständigung nach Möglichkeit zustimmen, sofern nicht betriebliche Gründe dem entgegenstehen. Bei Kürzung der Einsatzdauer behält sich die Rudolf Aigner GmbH das Recht vor, die ursprünglich bestellte Einsatzdauer zu verrechnen, sofern kein Ersatzauftrag beschafft werden kann.

Sofern eine von der Einsatzdauer abhängige Staffelung des Preises angeboten bzw. vereinbart wurde, kommt der darin enthaltene Preisnachlass nur dann zum Tragen, wenn das Gerät dem Auftraggeber tatsächlich für die vereinbarte Einsatzdauer (oder länger) überlassen wird. Bei Kürzung der Einsatzdauer entfällt also der Preisnachlass. Teilabrechnungen erfolgen zu dem Staffelsatz, der sich zum den Zeitraum der Rechnungslegung ergibt. Die Refundierung des Preisnachlasses erfolgt spätestens mit der Schlussrechnung.

III. Einsatzbedingungen für selbstfahrende Geräte ohne Bedienpersonal

Wenn der Auftraggeber das Gerät selbst abholt, muss das Abholfahrzeug in Größe und Nutzlast dem abzuholenden Gerät (gemäß Datenblatt) entsprechen. Für die ordnungsgemäße Ladungssicherung mittels geeigneten und überprüften Zurrmaterials hat der Auftraggeber zu sorgen.

Bei Zustellung und Abholung von Geräten zum Einsatzort durch die Rudolf Aigner GmbH, können diese nur soweit transportiert werden, wie eine Zufahrt mit dem Transportfahrzeug möglich ist.

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der für den Transport des Geräts vorgesehene Weg zum Einsatzort sowie die Abstellfläche des Geräts für den Einsatz geeignet sind. Der Zufahrtsweg zum Einsatzort sowie die Abstellfläche fallen in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers, der dafür zu sorgen hat, dass deren Beschaffenheit den Anforderungen der Geräte der Rudolf Aigner GmbH (insbesondere hinsichtlich des Gewichts) entspricht. Auf besondere Gefahren, etwa weichen Untergrund, Unterbauten, etc. hat der Auftraggeber die Rudolf Aigner GmbH ausdrücklich hinzuweisen. Für Flurschäden durch Befahren und Aufstellen der Geräte übernimmt die Rudolf Aigner GmbH keine Haftung.

Im Zuge der Übergabe wird ein Übergabeprotokoll angelegt, das den Zustand des Geräts bei Übergabe festhält. Bei der Rücknahme wird der Zustand des Geräts neuerlich in einem Protokoll dokumentiert.

Bei Übergabe des Geräts weist die Rudolf Aigner GmbH – soweit erforderlich – einen oder mehrere Mitarbeiter des Auftraggebers in die Handhabung des Geräts ein. Nur diese von der Rudolf Aigner GmbH eingewiesenen Mitarbeiter des Auftraggebers sind zum Bedienen des Geräts berechtigt, was diese auch schriftlich gegenüber der Rudolf Aigner GmbH bestätigen müssen. Mit jedem Gerät wird auch eine Bedienungsanleitung übergeben.

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Bedienung des Gerätes ausschließlich durch fachkundiges und vom Auftragnehmer eingeschultes Personal erfolgt.

Die Rudolf Aigner GmbH ist bestrebt, die vereinbarten Geräte zu den vorgegebenen Terminen bereitzustellen. Sofern Termine jedoch nicht schriftlich als Fixtermine vereinbart sind, sind Termine grundsätzlich freibleibend, sodass die Geltendmachung von Stehzeiten wegen späterer Anlieferung ausgeschlossen ist.

Sofern die Rudolf Aigner GmbH den Einsatzort vor Einsatzbeginn nicht besichtigt, stellt die Rudolf Aigner



GmbH die Geräte ausschließlich aufgrund der Angaben des Auftragsgebers (Arbeitshöhe, Ausladung etc.) zur Verfügung. Sollte das Gerät aufgrund unrichtiger Angaben des Auftraggebers für den Einsatz nicht geeignet sein, geht dies zu Lasten des Auftraggebers, der auch dadurch entstehende Mehrkosten zu tragen hat.

Der Auftraggeber hat das Gerät vor jeder Inbetriebnahme auf eventuelle Beschädigungen oder Verunreinigungen zu kontrollieren und gegebenenfalls diese unverzüglich der Rudolf Aigner GmbH zu melden.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, je nach Art des Gerätes, täglich Motoröl- und Kühlfüllstandsstand bzw. den Wasserstand der Batterie, jedenfalls jedoch den Hydraulikölstand zu prüfen und bei Bedarf Fehlmengen zu seinen Lasten mit geeigneten Betriebsmitteln zu ergänzen. Außerdem ist bei dieselbetriebenen Geräten täglich der Luftfilter zu überprüfen und bei Bedarf zu reinigen. Für Schäden, die durch den Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel, verlegte Luftfilter oder auf Betriebsstoffmangel zurückzuführen sind, haftet der Auftraggeber.

Der für ein Gerät angegebene Preis beinhaltet nur die Überlassung des Gerätes selbst, nicht aber ein allenfalls erforderliches Bedienungspersonal oder Treibstoff oder sonstige andere Leistungen. Treibstoff, der durch den Auftraggeber nicht materiell ersetzt wird, wird nach Rückgabe ergänzt und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Bei Störungen am Gerät ist die Rudolf Aigner GmbH unverzüglich unter Angabe von Gerätenummer, Gerätetype und Art der Störung zu benachrichtigen und der weitere Betrieb einzustellen, sofern mit der Rudolf Aigner GmbH aufgrund der Art der Störung anlässlich der Meldung nichts anderes vereinbart wird. Für Schäden und Kosten, die durch Bedienungsfehler verursacht wurden, haftet der Auftraggeber.

Falls ein von der Rudolf Aigner GmbH übernommenes Gerät road-pricing-pflichtig ist, hat der Auftraggeber für die richtige Einstellung der GO-Box zu sorgen und allfällige Defekte unverzüglich der nächsten GO-Vertriebsstelle und der Rudolf Aigner GmbH zu melden. Falls das Unterlassen der Meldung Zusatzkosten verursacht, werden diese dem Auftraggeber nachträglich zuzüglich eines Verwaltungsaufschlages in Rechnung gestellt.

Bei Arbeiten mit Geräten auf öffentlichen Verkehrsflächen ist der Auftraggeber verpflichtet, die erforderlichen Genehmigungen einzuholen und die entsprechenden Verkehrssicherungsmaßnahmen zu treffen und einzuhalten. Geräte dürfen nur innerhalb der behördlich genehmigten Stellflächen verwendet

werden, keinesfalls dürfen die seitlichen Grenzen der genehmigten Flächen überragt und/oder der Fließverkehr behindert werden.

Wenn die Rudolf Aigner GmbH gegen gesonderte Verrechnung für den Auftraggeber Sondergenehmigungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen einholt, übernimmt die Rudolf Aigner GmbH keine Haftung für den rechtzeitigen Erhalt solcher behördlicher Genehmigungen. Eine Kopie der von der Rudolf Aigner GmbH eingeholten Genehmigung wird dem Auftraggeber übermittelt. Die Rudolf Aigner GmbH trifft in solchen Fällen bei entsprechender Beauftragung auch Sicherungsmaßnahmen wie Absperrarbeiten am Einsatzort. Der Auftraggeber hat als tatsächlich die Arbeiten durchführendes Unternehmen aber jedenfalls dann vor Ort dafür zu sorgen, dass die behördlich vorgeschriebenen und alle sonst erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen auch tatsächlich während der gesamten Einsatzzeit eingehalten werden. Der Auftraggeber trägt jedenfalls das Risiko und die Kosten, wenn trotz aufgestelltem Halteverbot Fahrzeuge Dritter auf der Fläche abgestellt sind und diese ortsverändert oder abgeschleppt werden müssen.

Der Betrieb der Geräte ist ausschließlich bei Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zulässig.

Mitarbeiter des Auftraggebers, die Geräte der Rudolf Aigner GmbH bedienen, müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben, die deutsche Sprache beherrschen, über die gesetzlich erforderliche Lenkerberechtigung bzw. Staplerschein verfügen und dürfen während der Einsatzzeit nicht unter Drogen-, Medikamenten- oder Alkoholeinfluss stehen.

Der Auftraggeber ist verantwortlich dafür, dass das Arbeitsgerät lediglich an hierfür geeigneten Einsatzorten zur Aufstellung gelangt. Für die Statik und Bodenverhältnisse sowie Einsatzmöglichkeiten ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich.

Bei Einsätzen des Geräts im Freien ist auf die maximal zulässige Windgeschwindigkeit zu achten. Bei Überschreiten der zulässigen Windgeschwindigkeiten ist der Betrieb des Geräts unverzüglich einzustellen.

Bei Einsatzorten im Bereich von Einflugschneisen sind die notwendigen Bewilligungen für die Flugsicherung vom Auftraggeber einzuholen und einzuhalten. Sind solche Einsätze geplant, ist die Rudolf Aigner GmbH davon schriftlich zu verständigen.

Arbeiten in Tunnelbaustellen sind mit der Rudolf Aigner GmbH vorab abzustimmen.



Aus sicherheitstechnischen Gründen hat der Auftraggeber beim Einsatz des Geräts auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass ein entsprechend ausgebildeter Ersthelfer vor Ort ist.

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass während des Einsatzes sämtliche Sicherheitsvorschriften eingehalten werden und sein Personal die gesetzlich vorgeschriebene Persönliche Schutzausrüstung (z.B.: Helm, Sicherheitsschuhe, Sicherheitsgeschirr etc.) verwendet.

Außerhalb des Baustellenbereichs darf der Transport von selbstfahrenden Geräten ausschließlich durch die Rudolf Aigner GmbH oder dessen Beauftragten erfolgen.

Beachten Sie bei Selbstfahrer LKW-Arbeitsbühnen die Durchfahrtschöhe.

Das Gerät ist unter größtmöglicher Schonung der Substanz einzusetzen und zu transportieren. Der Auftraggeber hat alles zu vermeiden, was zu einem Verschleiß führt, der über die gewöhnliche Abnutzung hinausgeht.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Gerät in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, es vor Überbeanspruchung zu schützen und alle Rechtsvorschriften, die mit Besitz, Gebrauch oder Erhaltung von Maschine und Ausrüstung verbunden sind, zu beachten.

Der Auftraggeber hat Vorkehrungen zum Schutz des Gerätes gegen herabfallende Gegenstände zu treffen. Ebenso hat er dafür zu sorgen, dass das Gerät bei groben Arbeiten ausreichend abgedeckt und geschützt ist. Dies gilt insbesondere bei Maler-, Schweiß-, Schneidbrenn-, Verputz und Reinigungsarbeiten, Arbeiten mit Beton oder ähnlichen Materialien sowie Arbeiten mit Säuren oder anderen korrosiven Stoffen. Ausdrücklich untersagt sind Spritz- und Sandstrahlarbeiten. Durch Verunreinigung entstehende Reinigungskosten sowie Beschädigungen an Reifen werden dem AG nach Aufwand verrechnet.

Bei Einsatz des Geräts auf heiklem Untergrund (Teppich-, Marmor-, Sandsteinböden usw.) empfiehlt die Rudolf Aigner GmbH, den Boden zusätzlich gegen Verschmutzung durch Reifenabrieb, Öl usw. zu schützen.

Das jeweilige Gerät darf nur bestimmungsgemäß benutzt werden. Daraus folgt z.B.: dass Arbeitsbühnen nicht als Hebekran verwendet und über die festgelegte Plattformbelastung hinaus belastet werden dürfen. Das Ziehen von Leitungen mit dem Gerät ist unzulässig.

Von einem Schadensfall mit oder an einem Gerät der Rudolf Aigner GmbH hat der Auftraggeber die Rudolf Aigner GmbH umgehend schriftlich zu verständigen.

Bei einem Verkehrsunfall mit einer LKW-Arbeitsbühne ist in jedem Fall die Polizei beizuziehen.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Rudolf Aigner GmbH ist eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des Gerätes an andere Personen oder Firmen unzulässig.

Das Gerät ist vor unbefugter Benutzung und Diebstahl zu schützen z.B.: durch Einschließen, Entfernen des Steuerpultes und Abziehen des Schlüssels oder Hauptschalters.

Der Auftraggeber hat das Entgelt für den Einsatz auch dann zu bezahlen, wenn das Gerät von Dritten (wenn auch ohne sein Wissen und nach bereits erfolgter Abmeldung) in Betrieb genommen wird.

Am Ende der Einsatzzeit hat der Auftraggeber das Gerät in ordentlichem Zustand, gesäubert und einsatzfähig (aufgetankt bzw. bei batteriebetriebenen Geräten mit Strom aufgeladen), am Einsatzort zur Abholung bereitzustellen bzw. an die Rudolf Aigner GmbH zu retournieren.

In Fällen, in denen das Gerät nach Ende der Einsatzzeit von der Rudolf Aigner GmbH abzuholen ist, hat der Auftraggeber bis zur tatsächlichen Rücknahme durch die Rudolf Aigner GmbH (auch wenn diese erst ein paar Tage später erfolgt) dafür zu sorgen, dass das Gerät sicher verwahrt und vor Beschädigung und Diebstahl (auch jeweils durch Dritte) geschützt wird.

IV. Haftung des Auftraggebers

Für das übernommene Gerät übernimmt der Auftraggeber die volle Haftung und Gewährleistung. Die Haftung umschließt alle Schäden an Personen, dem überlassenen Gerät und sonstige, durch das Gerät verursachte Schäden.

Im übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Darüber hinausgehende Haftungen werden ausgeschlossen.

Ab der Übergabe steht das Gerät unter der Obhut des Auftraggebers. Dieser hat alle aus dem Einsatz verursachten Schäden zu tragen. Die Gefahrenübergabe endet für den Auftraggeber erst mit Rücknahme des Gerätes durch die Rudolf Aigner GmbH. Die Rückgabe von Selbstfahrerbühnen nach Betriebsschluss erfolgt zu Lasten und auf Risiko des Auftraggebers.

Der Auftraggeber haftet für Diebstahl und sonstigen Verlust des Geräts (auch von Geräteteilen) sowie für Schäden am Gerät (auch an Geräteteilen) ebenso wie



für alle entstehenden Ausfallzeiten des Geräts durch die Beschädigung oder den Diebstahl/Verlust. Das Gerät ist jedenfalls gegen unbefugte Inbetriebnahme wirksam abzusichern. Bei Diebstahl ist eine entsprechende polizeiliche Meldung erforderlich. Diese ist der Rudolf Aigner GmbH umgehend in Kopie zu übermitteln.

Bei Beschädigung des Geräts werden dem Auftraggeber die Reparaturkosten in Rechnung gestellt. Bei Verschmutzung des Geräts haftet der Auftraggeber für die Kosten der Reinigung und/oder Lackierung. Als Verrechnungsgrundlage gilt im Zweifel das Gutachten eines vereidigten Sachverständigen.

Falls das Gerät aus Verschulden des Auftraggebers wegen Beschädigung oder Diebstahl nach Ablauf der Einsatzdauer nicht einsatzbereit ist, hat der Auftraggeber für die Ausfallszeit 60% des vereinbarten Entgelts als pauschalierten Schadenersatz zu ersetzen.

Entstehen durch unsachgemäßen oder unautorisierten Einsatz am Gerät Schäden, so gehen die Kosten der Wiederinstandsetzung sowie alle entstehenden Ausfallzeiten der Maschine durch diese Schäden zu Lasten des Auftraggebers. Bei vorschriftswidrigem Einsatz des Gerätes kann die Rudolf Aigner GmbH außerdem das Gerät von der Einsatzstelle abholen, ohne den Ablauf der Vertragsdauer abwarten zu müssen.

Falls der Auftraggeber im Zuge des Einsatzes einen Schaden bei Dritten verschuldet, hat der Auftraggeber diesen Schaden dem Dritten direkt zu ersetzen. Dies gilt bei kleineren Schadensfällen auch dann, wenn für das Gerät eine KFZ-Haftpflichtversicherung besteht.

Die Rudolf Aigner GmbH haftet nicht, falls das Gerät während der Einsatzzeit ausfällt oder nicht einsatzfähig ist. Die Rudolf Aigner GmbH wird sich aber um eine möglichst rasche Behebung der Störung bemühen.

Bei verspätetem Einsatz eines Gerätes, der nicht durch die Rudolf Aigner GmbH verschuldet ist, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, den Preis zu mindern oder Schadenersatz zu fordern. Dasselbe gilt, wenn das Gerät trotz vorheriger Überprüfung seiner Funktionsfähigkeit während der Einsatzzeit ausfällt.

Eine Haftung der Rudolf Aigner GmbH ist für Schäden aller Art ausgeschlossen, die durch Nichteinhaltung von Terminen, durch Nichterteilung von Routengenehmigungen, durch Ausfall von Fahrzeugen und Geräten der Arbeitsvorrichtungen aller Art entstehen.

Wird das Gerät vor Zurückstellung an die Rudolf Aigner GmbH bzw. vor Abholung vom Einsatzort

durch die Rudolf Aigner GmbH durch einen Dritten beschädigt, ist der Auftraggeber dennoch zum Ersatz des Schadens verpflichtet (auch wenn er oder seine Mitarbeiter im Zeitpunkt des Schadenseintrittes nicht anwesend waren). Die Rudolf Aigner GmbH wird dem Auftraggeber aber nach Einlösung des Schadens erforderlichenfalls alle Ansprüche zum Zwecke der Geltendmachung beim Dritten abtreten.

Die Rudolf Aigner GmbH empfiehlt den Abschluss einer Maschinenbruch- und Diebstahlversicherung oder eine Erweiterung des Versicherungsschutzes der Betriebshaftpflichtversicherung des Auftraggebers für das Gerät auf die Dauer des Einsatzes. Die Maschinenbruchversicherung beinhaltet typischerweise folgende Risiken: Brand, Blitzschutz, Explosion, Sturm, Eisgang, Erdbeben, Überschwemmung, Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub.

V. Leistungsfrist- und Verzögerungen

Die Rudolf Aigner GmbH ist bestrebt, die vereinbarten Leistungen zu den vorgegebenen Terminen zu erbringen. Sofern Termine jedoch nicht schriftlich als Fixtermine vereinbart sind, sind Termine grundsätzlich freibleibend, sodass die Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen späterer Leistungserbringung ausgeschlossen ist.

Der AN hat die Leistung innerhalb der vereinbarten, mangels einer Vereinbarung innerhalb angemessener Frist nach erfolgter Aufforderung zu erbringen. Im Falle eines Verzuges hat der AG dem AN eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verzugsansprüche können jedenfalls erst nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist geltend gemacht werden. Bei allfälligen dem AG entstandenen Schäden aus Verzug sind vom AG zu bezahlende Vertragsstrafen nur dann zu berücksichtigen, wenn der AN vor Angebotslegung auf derartige Verzugsfolgen schriftlich hingewiesen wurde und wenn dem AN grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz angelastet werden kann.

Die Gefahr der Leistungsverzögerung durch höhere Gewalt oder von keinem Vertragsteil zu vertretende Umstände (Verkehrsbehinderungen; Witterung; Ausbleiben behördlicher Genehmigungen; Naturkatastrophen; Gefährdung von Sachen oder Gesundheit durch die Leistungserbringung und dgl.) trägt der AG. Die Leistungsfrist des AN verlängert sich daher um die Dauer dieser Umstände. Der AG ist für die Dauer der durch diese Umstände erzwungenen Stillstandszeiten zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet.

Sollte aus Gründen, die in der Sphäre des AG liegen, die Auftragsabwicklung verzögert erfolgen (etwa aufgrund falscher Angaben bei Auftragserteilung,



verspäteter Bereitstellung des Gutes, ungeeigneter Transportwege oder Standplätze und dgl.), ist der AN berechtigt, die daraus entstehenden Un- und Mehrkosten (auch bei Pauschalaufträgen) zu verrechnen.

VI. Vertragsauflösung & Rücktritt

Falls der Auftraggeber vor Einsatzbeginn den erteilten Auftrag auch nur zum Teil storniert, fällt eine Stornogebühr in Höhe von 10% der Auftragssumme zuzüglich der Pauschale für An- und Ablieferung an. Darüber hinaus gehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

Ist das Gerät bereits auf am Einsatzort oder zum Einsatzort unterwegs, wird mindestens die Pauschale für An- und Ablieferung in Rechnung gestellt.

Für den Fall, dass zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche behördliche Genehmigungen nicht erteilt werden, steht beiden Vertragsteilen ein Rücktrittsrecht zu, wobei der Auftraggeber die bis dahin erbrachten Leistungen der Rudolf Aigner GmbH zu vergüten hat.

Die Rudolf Aigner GmbH ist zum Rücktritt bzw. zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigt, wenn der Auftraggeber trotz Nachfristsetzung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn ohne Verschulden der Rudolf Aigner GmbH Umstände eintreten, die zu erheblichen Erschwernissen führen oder eine Schädigung von Sachen und/oder Personen befürchten lassen und der Auftraggeber diese Umstände nicht innerhalb angemessener Frist beseitigen kann. In einem solchen Fall haftet die Rudolf Aigner GmbH keinesfalls für einen allfälligen Schaden.

VII. Zahlungsbedingungen

Der Auftraggeber verpflichtet sich, sofern schriftlich nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, die von der Rudolf Aigner GmbH ausgestellte Rechnung sofort bei Erhalt zu begleichen.

Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen, sofern diese Gegenforderungen nicht gerichtlich festgestellt oder von der Rudolf Aigner GmbH ausdrücklich anerkannt wurden.

Aufträge zu Geldüberweisungen müssen so zeitgerecht erteilt werden, dass der Geldbetrag bei Fälligkeit bereits am Konto der Rudolf Aigner GmbH wertgestellt ist.

Im Fall des Zahlungsverzuges darf die Rudolf Aigner GmbH einen Pauschalbetrag von EUR 40,00 für Mahnspesen sowie Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe geltend machen.

Bei qualifiziertem Zahlungsverzug, also nach erfolgloser Mahnung, ist die Rudolf Aigner GmbH berechtigt, das (die) Gerät(e) ohne vorherige Bekanntgabe einzuziehen und alle übrigen Forderungen gegen den Auftraggeber vorzeitig fällig zu stellen.

Falls zwischen Angebotslegung und Ausführung Änderungen in der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers eintreten oder Umstände bekannt werden, welche die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, ist die Rudolf Aigner GmbH berechtigt, entweder Vorauszahlungen zu verlangen oder vom Auftrag zurückzutreten.

Im Falle einer Insolvenzeröffnung über das Vermögen des Auftraggebers gilt ein vor Insolvenzeröffnung gewährtes Zahlungsziel nicht mehr.

Nach Insolvenzeröffnung erbringt die Rudolf Aigner GmbH Leistungen nur noch gegen Vorauszahlung.

Im Falle der Säumnis kann die Rudolf Aigner GmbH ein Inkassobüro mit der Betreuung der offenen Forderung(en) beauftragen und diesem auch alle für die Betreuung erforderlichen Daten des Auftraggebers weitergeben. Für diesen Fall verpflichtet sich der Auftraggeber, die Betreuungskosten des Inkassobüros gemäß Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Gebühren der Inkassoinstitute, BGBl. Nr. 141/1996, zu vergüten.

Die Leistungen werden jener Gesellschaft verrechnet, die in der Auftragsbestätigung genannt ist. Nachträgliche Umfakturierungen bedeuten keinen Aufschub des Zahlungsziels und der ursprünglichen Fälligkeit. Die Rudolf Aigner GmbH ist berechtigt, für nachträgliche Umfakturierungen einen Aufwandsatz zu verlangen.

VIII. Schlussbestimmungen, Rechtswahl, Gerichtsstand

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sind oder werden, ist dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der ungültigen Bestimmungen ist eine dem Zweck entsprechende gültige Vertragsbestimmung einzusetzen, die dem Zweck der ursprünglichen Regelung entspricht.

Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.

Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass die im Kaufvertrag enthaltenen personenbezogenen



Daten in Erfüllung des Vertrages vom Auftragnehmer automationsunterstützt gespeichert werden können.

Bei Zahlungsverzug oder bei Eintreten eines außergerichtlichen oder gerichtlichen Insolvenzverfahrens werden sämtliche gewährten Nachlässe, Rabatte und Boni im Vergleich zu den Listenpreisen hinfällig und rückverrechnet.

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht mit Ausschluss der Kollisionsnormen.

Für allfällige Streitigkeiten vereinbaren die beiden Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des die Handelsgerichtsbarkeit ausübenden sachlich zuständigen Gerichtes in Steyr.